

115. Ist das Erfordernis verbürgter Gegenseitigkeit (C.P.D. §. 661 Nr. 5) auch dann vorhanden, wenn die *exceptio rei judicatae* auf ein Urteil eines ausländischen Gerichtes gestützt wird?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. Januar 1883 i. C. G. u. Gen. (Bekl.)
w. C. (M.) Rep. I. 472 und 479/82.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 37 S. 145 mitgetheilten Rechtsfalle wurde der gegen die theils in Deutschland theils in Schweden wohnenden Testamentserben angestellten Klage auf Ergänzung des Pflichttheiles aus dem Nachlasse unter Einrechnung bedeutender, von den Erblassern unter Lebenden gemachter Schenkungen unter anderem die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt, weil die Klägerin gegen die in Schweden wohnenden Miterben das Pflichttheilsrecht auf Grund des schwedischen Rechtes durch Klage bei dem Stadtgerichte zu Stockholm bereits geltend gemacht habe und durch rechtskräftiges Urteil zwar ihr Pflichttheilsrecht anerkannt, der Anspruch auf Einrechnung der Schenkungen in den Nachlaß aber zurückgewiesen worden sei. Die Einrede wurde in allen Instanzen verworfen.

Aus den Gründen:

... „Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, welche die Beklagten auf das in Sachen der Klägerin wider E. und Gen. ergangene, in zweiter und dritter Instanz bestätigte Urteil des Stadtgerichtes zu Stockholm vom 13. Januar 1874 gründen, ist von dem Berufungsgerichte aus mehreren Gründen und namentlich um deswillen verworfen worden, weil deutsche Urteile in Schweden nicht vollstreckt werden, mithin gemäß §. 661 Nr. 5 C.P.O. die Rechtskraft schwedischer Urteile in Deutschland nicht anzuerkennen sei.

Es ist nicht erforderlich, die übrigen von dem Berufungsgerichte angeführten Gründe zu prüfen, da der zuletzt gedachte Grund die angefochtene Entscheidung rechtfertigt.

Die Civilprozeßordnung bestimmt in §§. 660. 661, daß aus dem Urteile eines ausländischen Gerichtes die Zwangsvollstreckung stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit von dem zuständigen inländischen Gerichte durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, und daß das Vollstreckungsurteil zwar ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des ausländischen Gerichtes zu erlassen, jedoch zu versagen ist, wenn eines der im §. 661 unter Nr. 1—5 a. a. O. aufgeführten Hindernisse obwaltet, insbesondere nach Nr. 5, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

In den angeführten Bestimmungen ist nur von der Zwangsvoll-

streckung, mithin nur von verurteilenden Erkenntnissen die Rede. Der Anwendung derselben auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache scheinen mehrfache Bedenken entgegenzustehen. Schon daraus, daß die fraglichen Bestimmungen in die Prozeßordnung aufgenommen sind, scheint zu folgen, daß sie nur prozessuale Bedeutung haben, dagegen die dem bürgerlichen Rechte angehörige Frage, ob eine Klage oder Einrede auf das Urteil zu gründen sei, nicht berühren. Jedenfalls aber handeln sie ihrem Wortlaute nach nicht von solchen Urteilen, welche keine Verurteilung, sondern nur die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses oder eine Abweisung der Klage aussprechen. Auch wenn man auf die zum Grunde liegende gesetzgeberische Absicht zurückgeht, scheint kein Grund vorzuliegen, die fraglichen Bestimmungen auf die Einrede der entschiedenen Sache auszudehnen, da von derselben weder in den Motiven des Entwurfes der Civilprozeßordnung, noch in den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages die Rede gewesen ist.

Diese Bedenken sind jedoch nicht für durchschlagend zu erachten. Die Civilprozeßordnung greift durch viele Bestimmungen in das bürgerliche Recht ein. Sie hat insbesondere im §. 293 hinsichtlich der Urteile inländischer Gerichte den Umfang der materiellen Rechtskraft begrenzt. Es ist daher nicht auffallend, wenn sie auch hinsichtlich der Urteile ausländischer Gerichte die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen denselben die durch das bürgerliche Recht festgesetzten Wirkungen rechtskräftiger Urteile im Inlande beigelegt werden sollen. Daß aber beabsichtigt wurde, nicht bloß über die prozessuale Frage der Zwangsvollstreckung, sondern auch über die materiellen Wirkungen ausländischer Urteile Bestimmungen zu treffen, unterliegt hinsichtlich der auf ein derartiges Urteil zu gründenden Subdiktatsklage kaum einem Zweifel. Obgleich dem Wortlaute nach die im §. 661 unter Nr. 1—5 a. a. O. aufgestellten Erfordernisse nur für die Klage auf Vollstreckbarerklärung vorgeschrieben sind, muß angenommen werden, daß dieselben Erfordernisse auch bei einer auf ein ausländisches Urteil gestützten Subdiktatsklage gelten sollen, weil sonst die Vorschrift des §. 661 a. a. O. dadurch umgangen werden könnte, daß das ausländische Urteil nicht unmittelbar, sondern durch Anstellung einer darauf gegründeten Subdiktatsklage und Vollstreckung des hierauf ergehenden verurteilenden inländischen Urteiles im Inlande zum Vollzuge gebracht würde, obgleich das unter Nr. 5 aufgestellte Erfor-

dernis mangelt. Greift aber §. 661 a. a. O. bezüglich der Klage aus einem ausländischen Urteile in das materielle Recht ein, so liegt es nahe, dasselbe auch bezüglich der auf ein solches Urteil zu gründenden Einrede der entschiedenen Sache anzunehmen.

Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der inländischen Interessen die Zulassung der Klage oder des Vollstreckungsantrages gegen Inländer aus ausländischen Urteilen und die Zulassung der Verteidigung des Inländers gegen eine erhobene Klage durch Berufung auf ein ausländisches Urteil nicht auf eine Linie gestellt werden können. Die Aufstellung eines erschwerenden Erfordernisses, z. B. der Gegenseitigkeit, für den ersteren Fall gereicht zum Vortheile des belangten Inländers; die Aufstellung desselben Erfordernisses für den anderen Fall gereicht ihm zum Nachtheile, indem seine Verteidigung dadurch erschwert wird. Hieraus mag es sich erklären, daß in auswärtigen Staaten die auf die Urteile fremder Gerichte gestützte *exceptio rei judicatae* anders behandelt wird, als die Vollziehung solcher Urteile, insbesondere in England, wo das im Auslande ergangene Urteil nicht ohne materielle Prüfung vollstreckt, dagegen die darauf gegründete Einrede der entschiedenen Sache ohne materielle Prüfung zugelassen wird,

vgl. Pigott, *Foreign judgments* 1879 T. I p. 23. 30. 31,

und in Frankreich, wo das im Auslande ergangene Urteil nicht vollziehbar, sondern ein auf nochmaliger Prüfung des Rechtsverhältnisses beruhendes neues Urteil erforderlich ist, dagegen die auf ein ausländisches Urteil gestützte Einrede der entschiedenen Sache dem ausländischen Kläger gegenüber gestattet und nur dem französischen Kläger gegenüber verweigert wird.

Vgl. Foelix, *Tr. du droit international privé* T. II p. 72 No. 348; Wheaton, *Éléments du droit international*, 4^{ème} édition T. I p. 149; Kretschmar in Schletter's *Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft* Bd. 7 S. 286.

Die deutsche Civilprozeßordnung aber geht nicht darauf aus, den Inländer vor dem Ausländer zu begünstigen. Sie ordnet auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Parteien sich vor deutschen Gerichten auf Urteile ausländischer Gerichte berufen können, lediglich nach Rechtsgrundsätzen ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Inländer oder Ausländer sind und ob die Berufung auf das ausländ-

dische Urteil der inländischen oder der ausländischen Partei zum Vortheile gereicht. Diese Rechtsgrundsätze sind zwar nur in betreff der Vollziehung ausländischer Urteile in den §§. 660. 661 a. a. D. zum Ausdruck gelangt; sie haben aber eine größere Tragweite, und durch die Anerkennung derselben für einen Anwendungsfall, die Zwangsvollstreckung, sind sie im allgemeinen anerkannt. Den §§. 660. 661 a. a. D. ist daher, wie auch in den meisten Commentaren zur Civilprozeßordnung geschieht, die Bedeutung beizulegen, daß dadurch im allgemeinen die Voraussetzungen bestimmt sind, unter welchen sich eine Partei vor deutschen Gerichten zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in prozessualer oder materieller Beziehung auf das rechtskräftige Urteil eines ausländischen Gerichtes berufen kann.

Zu diesen Voraussetzungen gehört die Gegenseitigkeit der Anerkennung der Urteile als solcher. Die verbindende Kraft des Urtheiles beruht nicht auf dem Willen der Parteien, sondern auf seiner Eigenschaft als Ausspruch des zuständigen Organes der Staatsgewalt. Sie reicht an sich nicht weiter als letztere. Eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der Staaten zur Anerkennung oder Vollstreckung der Urteile der Gerichte anderer Staaten besteht, abgesehen von Staatsverträgen, nicht. Wenn dessenungeachtet heutigentags infolge der neueren Entwicklung der internationalen Verhältnisse die gerichtlichen Urteile auch in anderen Staaten als solche anerkannt werden und sogar zur Vollstreckung derselben in anderen Staaten Rechtshilfe gewährt wird, so geschieht dies in der Erwartung, daß von den beteiligten auswärtigen Staaten ein gleiches Verhalten bethätigt werde, und nur insoweit, als dieser Erwartung von den anderen Staaten entsprochen wird. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist daher nicht allein in betreff der Vollstreckung, sondern auch in betreff der Anerkennung ausländischer Urteile als Urteile in der Natur der Sache begründet. In dem Entwurfe des §. 611 C.P.D. war dieses Erfordernis zwar nicht aufgenommen, aber nicht in der Meinung, daß davon abzusehen sei, sondern weil es für angemessener erachtet wurde, bezüglich dieses selbstverständlichen Erfordernisses die politische Centralbehörde nicht durch eine gesetzliche Vorschrift zu beschränken (vgl. Motive zum Entwurfe einer preussischen Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten v. 1864 S. 247; Motive zum Entwurfe der C.P.D. §. 611). Auf den Vorschlag der Justizkommission des Reichstages aber

vgl. Hahn, Materialien S. 804. 888 flg. 1020,
wurde dasselbe in §. 661 Nr. 5 in das Gesetz aufgenommen.

Es könnte daher im vorliegenden Prozesse die Berufung auf das Urteil des Stadtgerichtes zu Stockholm nur dann zugelassen werden, wenn auch die schwedischen Gerichte die Berufung auf deutsche Urteile zuließen. Daß dies geschehe, haben Beklagte nicht einmal behauptet. Das Berufungsgericht stellt zwar nur fest, daß diesseitige Urteile in Schweden nicht vollstreckt werden, ohne sich darüber auszusprechen, ob die Einrede der entschiedenen Sache auf Grund eines rechtskräftigen deutschen Urtheiles von schwedischen Gerichten zugelassen werden würde. Nach den vorliegenden Nachrichten über die Behandlung ausländischer Urteile in Schweden,

vgl. d'Olivérona im Journal de droit internat. privé 1880 T. VII p. 83; Foelix, Tr. du droit internat. privé T. II p. 143 No. 400; Constant, de l'exécution des jugements étrangers dans les divers pays, Paris 1883 p. 35; Besque von Büttingen, Internat. Privatrecht S. 470; Calvo, le droit international, 3^{ème} édition 1880 T. II §. 1068; Pigott, Foreign judgement Vol. II p. 122,

ist jedoch anzunehmen, daß denselben keinerlei Wirkung von den schwedischen Gerichten zugestanden wird, sodaß darauf eine Einrede ebenso wenig wie ein Vollstreckungsantrag gegründet werden kann. Wollten die Beklagten etwa geltend machen, daß die Einrede der entschiedenen Sache auf Grund eines ausländischen Urtheiles in Schweden zugelassen werde, obwohl die Vollstreckung eines solchen Urtheiles dort nicht stattfindet, so hätte es ihnen obgelegen, dies zur Begründung ihrer Einrede darzulegen. Da dies nicht geschehen ist, so erscheint die Verwerfung der Einrede gerechtfertigt.“ . . .